

Amtsblatt

für das Amt Oder-Welse



Geltungsbereich amtsangehörige Gemeinden: Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow, Pinnow und Schöneberg

Pinnow, 7. August 2015

Nummer 8 | 25. Jahrgang | Woche 32

Amtlicher Teil in dieser Ausgabe:

Seiten 2 bis 10



Als Wohn- und Gewerbestandort hat sich Meyenburg in der Gemeinde Berkholz-Meyenburg in den vergangenen Jahren entwickelt. Neue Eigenheimgebiete auf der einen, ein etabliertes Gewerbegebiet auf der anderen Seite, werden vor allem von jungen Familien gern angenommen. Denn das Gewerbezentrum bietet nicht nur Arbeitsplätze und Dienstleistungen, sondern auch Platz für Begegnungen. Am letzten Augustwochenende bestimmen Oldtimer und Technik-Klassiker das Bild, wenn zum zweiten Mal zu den Oder-Welse-Oldtimer-Days eingeladen wird. Mehr lesen Sie auf Seite 13.



Herausgeber: Amt Oder-Welse – Der Amtsdirektor | Gutshof 1, 16278 Pinnow | Telefon: (03 33 35) 7 19-0 | Fax: (03 33 35) 7 19 40

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

- Hauptsatzung der Gemeinde Passow vom 09.07.2015 und BekanntmachungsanordnungSeite 3
- Bekanntmachung (Wiederholung) über die öffentliche Auslegung des 2. Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 11
„Rotdornweg/Kastanienallee“ Gemeinde Berkholz-Meyenburg nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)Seite 5
- Abstimmungsbekanntmachung.....Seite 6
- Deutsch-Polnisches Nationalparkerntefest in Trägerschaft des Amtes Oder-Welse am 05.09.2015 und 06.09.2015 –
Information zur Verkehrslenkung in der Ortslage PinnowSeite 8
- Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ – Gewässerunterhaltungsarbeiten 2015.....Seite 8

Informationen aus den Sitzungen

- Information aus der 3. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Oder-Welse vom 07.07.2015.....Seite 10
- Information aus der 2. Sitzung der Gemeindevertretung Passow vom 09.07.2015Seite 10

– Ende des amtlichen Teils –

II. Nichtamtlicher Teil

- Einladung zum Deutsch-polnischen Nationalparkerntefest in PinnowSeite 11
- Erste Nutzung im Polnisch-deutschen Jugend-, Bildungs- und Kommunikationszentrum PassowSeite 12
- Neue Stühle für SpeicherfreundeSeite 13
- 2. Stellvertretende Amtsdirektorin benanntSeite 13
- Oder-Welse Oldtimer-Days mit neuen Höhepunkten.....Seite 13
- Fahrradausbildung für kleine RadlerSeite 14
- Kurzmeldungen.....Seite 14
- Termine.....Seite 15
- Hochzeiten im Amt Oder-Welse.....Seite 15
- Jagdgenossenschaft Berkholz-Meyenburg – Information aus der Vollversammlung vom 16.06.2015Seite 15
- Landiner GardeSeite 15

– Ende des nichtamtlichen Teils –

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

I. Amtlicher Teil

Hauptsatzung der Gemeinde Passow

vom 09.07.2015

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. S. 286) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Passow in ihrer Sitzung am 09.07.2015 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Passow.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Oder-Welse an.

§ 2 Ortsteile

- (1) In der Gemeinde bestehen folgende Ortsteile:
 - a) Briest: Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Briest, in den Grenzen vom 31.12.1998.
 - b) Jamikow: Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Jamikow in den Grenzen vom 31.12.1998.
 - c) Passow/Wendemark: Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Passow, in den Grenzen vom 31.12.1998.
 - d) Schönow: Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Schönow in den Grenzen vom 25.10.2003.
- (2) In den folgenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat mit der nachfolgend festgesetzten Zahl von Mitgliedern unmittelbar nach den Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes zu wählen:
 1. Briest mit 3 Mitgliedern,
 2. Passow/ Wendemark mit 3 Mitgliedern,
 3. Schönow mit 3 Mitgliedern.
 Der Ortsbeirat wählt gemäß § 45 BbgKVerf aus seiner Mitte den Ortsvorsteher und seinen Stellvertreter. Der Ortsvorsteher ist zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates.
Für den Ortsteil Jamikow ist ein Ortsvorsteher nach den Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes zu wählen.

§ 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
 2. Einwohnerversammlungen
 3. Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen.

- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Passow näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4 Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden (§ 15 Abs. 6 Satz 2 BbgKVerf)

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

§ 5 Entscheidungen der Gemeindevertretung (§ 28 Abs. 2 Bbg. KVerf)

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde mit einem Betrag von über 5.000 Euro (§ 28 Abs. 2 Bbg. KVerf).

Die festgesetzte Wertgrenze gilt nicht, wenn es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf) handelt.

§ 6 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Gemeindevertreter, Ortsbeiratsmitglieder und Ortsvorsteher teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.
Anzugeben sind:
 1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten werden auf der Internetseite des Amtes Oder-Welse veröffentlicht.

I. Amtlicher Teil

§ 7 Gemeindevertretung

- (1) Der ehrenamtliche Bürgermeister ist Vorsitzender der Gemeindevertretung.
- (2) Beabsichtigt ein Gemeindevertreter, sein Recht nach § 30 Abs. 3 BbgKVerf, Vorschläge einzubringen, Fragen oder Anträge zu stellen, auszuüben, sind diese zu begründen und in schriftlicher Form dem ehrenamtlichen Bürgermeister oder dem Amtsdirektor zuzuleiten (aktives Teilnahmerecht).
- (3) Kann ein Gemeindevertreter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem ehrenamtlichen Bürgermeister als Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder dem Amtsdirektor mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme einer Sitzung der Gemeindevertretung verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden oder beim Amtsdirektor zu entschuldigen.

§ 8 Ortsbeiräte bzw. Ortsvorsteher

- (1) Jeder Ortsbeirat bzw. in Ortsteilen ohne Ortsbeirat jeder Ortsvorsteher ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung in folgenden Angelegenheiten zu hören:
 1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
 2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
 3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
 4. Aus- und Umbau sowie zu Entscheidungen über Straßen, Wege und Plätze in dem Ortsteil,
 5. Änderung der Grenzen des Ortsteils und
 6. Erstellung des Haushaltsplans.

Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsbeirat bzw. in Ortsteilen ohne Ortsbeirat jeder Ortsvorsteher tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist (§ 46 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf).
- (2) Für die Mitglieder der Ortsbeiräte bzw. in Ortsteilen ohne Ortsbeirat für jeden Ortsvorsteher findet § 7 Abs. 3 dieser Hauptsatzung entsprechende Anwendung.

§ 9 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und die Sitzungen der Ortsbeiräte werden spätestens 6 Tage vor der Sitzung nach § 10 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und die Sitzungen der Ortsbeiräte sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
 1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,

4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,
5. die erstmalige Beratung über Zuschüsse.

§ 10 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Oder-Welse“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass diese in den Diensträumen des Amtes Oder-Welse in Pinnow, Gutshof 1 zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushang in den nachfolgend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:

Ortsteil Passow/Wendemark:	Schwedter Str. 46 (an der Sparkasse) Am Bahnhof (Höhe Abzweig Lindenallee nach Wendemark)
Ortsteil Briest:	Hauptstraße 36
Ortsteil Jamikow:	Gutshof 2 (neben der Bushaltestelle)
Ortsteil Schönow:	Bahnhofstraße 9.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte werden abweichend von Abs. 2 in den gemäß § 10 Abs. 4 dieser Hauptsatzung aufgeführten Bekanntmachungskästen des jeweiligen Ortsteils öffentlich bekannt gemacht.

Die Schriftstücke sind 6 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.
- (5) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der

I. Amtlicher Teil

Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

- (6) Die Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse der Gemeindevertretung und Anhörung der Ortsbeiräte bzw. des Ortsvorstehers mit deren wesentlichem Inhalt erfolgt im Amtsblatt für das Amt Oder-Welse in zusammengefasster Form.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirk-

sam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Pinnow, den 08.08.2015

Siegel

Detlef Krause
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hauptsatzung vom 09.07.2015 der Gemeinde Passow wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der zurzeit gültigen Fassung enthalten sind oder aufgrund der BbgKVerf erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend

gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

Pinnow, den 08.08.2015

Siegel

Detlef Krause
Amtdirektor

Bekanntmachung

(Wiederholung)

über die öffentliche Auslegung des 2. Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 11 „Rotdornweg/Kastanienallee“ Gemeinde Berkholz-Meyenburg nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Berkholz-Meyenburg haben in ihrer Sitzung am 19.05.2015 den 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 „Rotdornweg/Kastanienallee“ der Gemeinde Berkholz-Meyenburg bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie seine Begründung und den Umweltbericht zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Für die Belange des Umweltschutzes ist die Planung nach § 1a BauGB und §§ 10 ff. Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) hinsichtlich der Vermeidbarkeit des Eingriffes sowie der Verminderung von Beeinträchtigungen der Natur zu prüfen und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festzusetzen.

Zur Gewährleistung der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB lag der 1. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 „Rotdornweg/Kastanienallee“ der Gemeinde Berkholz-Meyenburg mit der Begründung in der Zeit vom 17.11.2014 bis 17.12.2014 öffentlich aus.

Die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie von Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Bedenken und Anregungen wurden untereinander abgewogen und in den 2. Entwurf des Bebauungsplanes entsprechend Abwägungsprotokoll eingearbeitet.

Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 „Rotdornweg/Kastanienallee“ der Gemeinde Berkholz-Meyenburg, bestehend aus der Planzeichnung und seiner Begründung wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

17.08.2015 bis einschließlich 17.09.2015

im Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Folgende umweltrelevante Informationen liegen ebenfalls mit den Planunterlagen öffentlich aus:

- der Umweltbericht, besonders betrachtet wurden die Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere, Menschen, Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter, Luft und Klima und bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen

Während dieser Auslegungsfrist können Äußerungen und Hinweise zu der Planung schriftlich dargelegt oder zur Niederschrift vorgebracht oder schriftlich innerhalb der Auslegungsfrist an das Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow gerichtet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ein Antrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Anlage:

Planzeichnung (Teil A) Stand Mai 2015

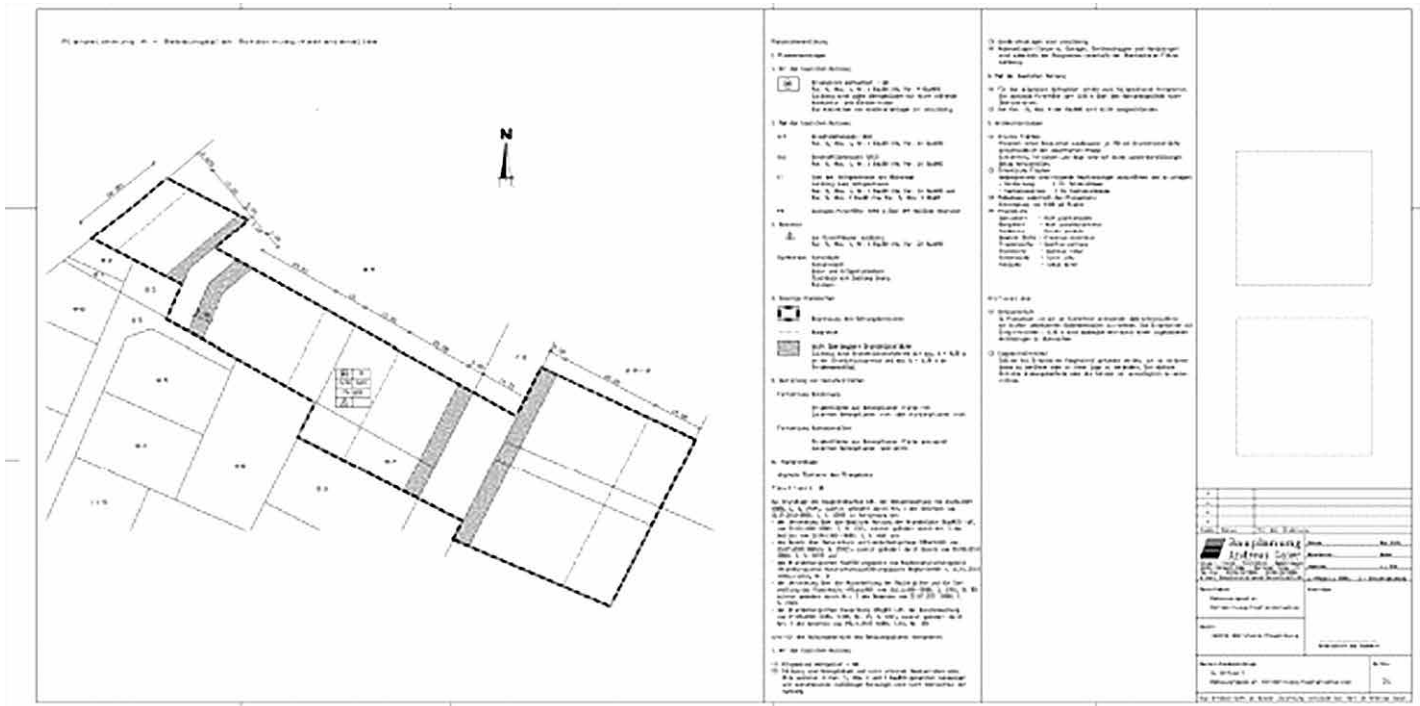
Pinnow, 22.07.2015

Siegel

Detlef Krause
Amtdirektor

Karte auf Seite 6

I. Amtlicher Teil



Abstimmungsbekanntmachung

Abstimmungsbehörde: Amt Oder-Welse
 für die Gemeinden: Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Pinnow, Passow und Schöneberg
 Stimmkreis: 12

Bekanntmachung

über die Durchführung eines Volksbegehrens „Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“

Die Vertreter der Volksinitiative „Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

19. August 2015 bis zum 18. Februar 2016

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben. Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahIG) alle deutschen

Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **18. Februar 2016**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 19. Februar 2000 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahIG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in dem folgenden Eintragungsraum der Abstimmungsbehörde bis Donnerstag, den 18. Februar 2016, 16 Uhr unterstützt werden:

Lfd. Nummer	Eintragungsstellen	Eintragungszeiten
1	Amt Oder-Welse, Einwohnermeldeamt, Gutshof 1, 16278 Pinnow	Dienstags 9:00-12:00 und 12:30-18:00 Uhr Donnerstags 9:00-12:00 und 12:30-17:00 Uhr

I. Amtlicher Teil

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung – VVVBbg).

Wer sich in die Eintragsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 18. Februar 2016, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“

Der Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER in Schönefeld darf nicht über den im Planfeststellungsverfahren gebilligten Umfang hinaus erweitert werden.

I.

§ 19 Abs. 11 des Gemeinsamen Landesentwicklungsprogramms der Länder Berlin und Brandenburg (Landesentwicklungsprogramm – LEPro) in der Fassung vom 01.11.2003 einschließlich der Änderungen vom 10.10.2007 wird um folgende Sätze ergänzt:

1. Der Flughafen am Standort Schönefeld darf nicht mehr als zwei Start- und/oder Landebahnen haben.
2. Die Kapazität des Flughafens am Standort Schönefeld soll nicht über die Fähigkeit zur Abwicklung von 360.000 Flugbewegungen im Jahr hinaus ausgebaut werden.

II.

Die Regierung des Landes Brandenburg wird aufgefordert, den Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) in der Fassung vom 30.05.2006 um folgendes Ziel und folgenden Grundsatz der Raumordnung zu ergänzen:

„Z16 Der Flughafen am Standort Schönefeld darf nicht mehr als zwei Start- und/oder Landebahnen haben.

G17 Die Kapazität des Flughafens am Standort Schönefeld soll nicht über die Fähigkeit zur Abwicklung von 360.000 Flugbewegungen im Jahr hinaus ausgebaut werden.“

III.

Falls das Land Berlin seine Mitwirkung an den in Nr. I. und II. vom Land Brandenburg beabsichtigten Ergänzungen des § 19 Abs. 11 LEPro und des LEP FS verweigert, wird das Land Brandenburg den „Vertrag über die Aufgaben und Trägerschaft sowie Grundlagen und Verfahren der gemeinsamen Landesplanung zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg (Landesplanungsvertrag)“ gemäß dessen Art. 24 kündigen. Die Regierung des Landes Brandenburg ist berechtigt, einen neuen Landesplanungsvertrag mit dem Land Berlin nur unter Ausklammerung des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg BER abzuschließen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:

Peter Kreiling
Puschkinstraße 11
14542 Werder (Havel)

Roland Skalla
Reiherweg 11
14532 Stahnsdorf

Markus Sprissler
Birkenstraße 1b
14979 Großbeeren

Stellvertreter:

Angelika Bläschke
Karl-Liebknecht-Straße 64
15831 Blankenfelde-Mahlow

Djan Henow
Brahmsstraße 17
15745 Wildau

Thorsten Kleis
Puschkinstraße 97c
15711 Königs Wusterhausen

I. Amtlicher Teil

Stefanie Waldvogel
Parkstraße 39
15738 Zeuthen

Christian Selch
Potsdamer Straße 12
15738 Zeuthen

Viara Schaale
Eichenring 23
15749 Ragow

Jens Zschiedrich
Siedlerweg 15 a
14974 Ludwigsfelde

Robert Nicolai
Fontaneplatz 5
15834 Rangsdorf

Jörg Wanke
Fischerstraße 23
15806 Zossen

Pinnow, den 06.07.2015

Die Abstimmungsbehörde

Detlef Krause
Amtsdirektor

(Dienstsiegel)

Deutsch-Polnisches Nationalparkerntefest in Trägerschaft des Amtes Oder-Welse am 05.09.2015 und 06.09.2015 Information zur Verkehrslenkung in der Ortslage Pinnow

Am 05.09.2015 findet in der Gemeinde Pinnow das Deutsch-Polnische Nationalparkerntefest in Trägerschaft des Amtes Oder-Welse statt. Im Rahmen der Durchführung dieser Veranstaltung sind nachfolgende Maßnahmen zur Verkehrslenkung erforderlich.

1. Vollsperrung Ortslage

Für den Zeitraum der Veranstaltung wird am Samstag, den 05.09.2015, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr, an folgenden Straßen der Gemeinde eine Vollsperrung vorgenommen. Umleitungsstrecken werden entsprechend ausgewiesen.

1. Vollsperrung der Dorfstraße zwischen „Ahornweg“ und „Am Dorfteich“ (Festbereich)

Die Umfahrung des Festbereiches erfolgt über die Straßen „Am Dorfteich“, „Schmiedeweg“ und „Ahornweg“. Die Einbahnstraßenregelung im „Ahornweg“ wird für den Zeitraum der Veranstaltung aufgehoben.

2. Vollsperrung Gutshof

Der Gutshof wird von Samstag, den 05.09.2015/08.00 Uhr, bis einschließlich Sonntag, den 06.09.2015 /18.00 Uhr, komplett gesperrt.

3. Einrichtung von Besucherparkplätzen

An nachfolgenden Standorten haben Besucher der Veranstaltung die Möglichkeit, ihre Fahrzeuge gebührenpflichtig abzustellen. Der Einsatz von Ordnern zur Einweisung der Fahrzeuge wird durch die Freiwillige Feuerwehr des Amtes Oder-Welse abgesichert.

1. Besucherparkplatz, Ortsausgang Pinnow, gegenüber Abfahrt

2. Frauenhagen, (Freifläche entlang der Bahngleise – Ladestraße)
2. Besucherparkplatz, Pinnow, Schmiedeweg

4. Durchführung Ernteumzug

Der Ernteumzug wird am Samstag, den 05.09.2015, in der Zeit von 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr, durchgeführt und umfasst folgende Streckenführung: Straße der Jugend (Aufstellungsort) – Dorfstraße – Ahornweg – Schmiedeweg – Am Dorfteich – Dorfstraße – Gutshof – Reitplatz
Für den Zeitraum des Umzuges wird auf den entsprechenden Straßenabschnitten ein absolutes Haltverbot angeordnet. Darüber hinaus bleibt für die Dauer des Umzuges die Straße der Jugend vollständig gesperrt.

5. Hinweis

Die Ausfahrt für Anwohner aus der Gemeinde während des Ernteumzuges in der Zeit von 11.00 bis 13.00 Uhr ist grundsätzlich möglich, die Einfahrt in die Gemeinde jedoch nicht. Daher besteht für die Anwohner die Möglichkeit, ihre Fahrzeuge für den Zeitraum der Sperrung kostenlos und gegen Vorlage des Personalausweises auf den oben aufgeführten Besucherparkplätzen abzustellen. Nach 13.00 Uhr wird dem Anwohnerverkehr die Durchfahrt wieder gewährt.

Am Oder-Welse

Detlef Krause
Der Amtsdirektor

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“

Gewässerunterhaltungsarbeiten 2015

Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.11.2014 (BGBl. I S. 1724), kündige ich hiermit an, dass der Wasser- und Bodenverband „Welse“ bzw. von ihm beauftragte Dritte vom 26. Mai bis 20. November 2015 in den Gemarkungen des Amtes Oder-Welse Unterhaltungsarbeiten entsprechend des Unterhaltungsplanes des Jahres 2015 an Gewässern II. Ordnung (Gräben und Bäche), deren Unterhaltung nicht dem Bund oder dem Land obliegt, durchführt. Die Arbeiten werden auf der Grundlage der §§ 78 und 79 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekannt-

machung vom 02.03.2012 (GVBl. 1/12 [Nr. 20]) geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl.1/14 [Nr. 32]) i. V. m. §§ 39 - 41 Wasserhaushaltsgesetz-WHG durchgeführt.

**1/3 Unterlauf Welse
Gemarkungen Schwedt/Oder OT Vierraden,
Blumenhagen, Gatow, Kunow, Hohenfelde,
Kummerow, Jamikow, Schönow**

15.06.-03.07.

I. Amtlicher Teil

2/2	Stadtgebiet Angermünde, Ortslagen Crussow, Pinnow, Kerkow, Lunow, Stolzenhagen, Lüdersdorf, Lunow, Oderberg OT Neuendorf, Hohensaaten	08.06.-26.06.
3/2	Randowbereich Gemarkungen Passow, Zichow, Lützlów	15.06.-03.07.
3/3	Randow	15.06.-03.07.
2/3	Gemarkungen Pinnow, Felchow, Landin	29.06.-10.07.
3/4	Schmidtgraben Gemarkungen Briest, Golm, Biesenbrow	06.07.-17.07.
2/4	Gemarkungen Stendell, Passow	06.07.-31.07.
2/5	Welsebereich Passow - Angermünde Gemarkungen Passow, Grünow, Schönermark	27.07.-10.08.
2/7	Welse-Sohlkrautung Wehr Kunow – Frauenhagen, oberhalb Park Görldorf	20.07.-24.08.
2/8	Gemarkungen Gellmersdorf, Crussow, Stolpe, Neukünkendorf, Schöneberg	24.08.-04.09.
2/9	Gemarkungen Criewen, Zützen, Berkholz-Meyenburg, Flemdorf	14.09.-25.09.

4/3 Polder A **14.09.-18.09.**

4/4 Lunow-Stolper Polder **21.09.-09.10.**

In diesem Zusammenhang haben die Anlieger und Hinterlieger gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG zu dulden, dass die zur Unterhaltung verpflichtete Person oder ihre Beauftragten die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können, sofern die zur Unterhaltung verpflichtete Person gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG der duldungspflichtigen Person die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig vorher angekündigt hat.

Sollten Fragen über Ort, Art und Umfang sowie zum genauen Zeitpunkt der o.g. Arbeiten auftreten, liegt der Unterhaltungsplan für das Jahr 2015 an Werktagen in der Geschäftsstelle des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, Schwedter Straße 31, in 16306 Passow zur Einsichtnahme aus bzw. stehen die zuständigen Verbandsingenieure, Frau Schmidt und Herr Strehl, telefonisch unter der Rufnummer 033336/675-5 bzw. persönlich nach vorheriger Terminabsprache zwecks Auskunft zur Verfügung.

Passow, den 27.04.2015


Stornowski
Geschäftsführer

II. Informationen aus den Sitzungen

Der Inhalt der Beschlüsse des öffentlichen Teils der Sitzungen ist im Bürgerinformationssystem des Amtes Oder-Welse einzusehen.

Information aus der 3. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Oder-Welse vom 07.07.2015

ÖFFENTLICHE SITZUNG:

BV91/2015/009

Wiederwahl des Amtsdirektors
Vorlage beschlossen

Information aus der 2. Sitzung der Gemeindevertretung Passow vom 09.07.2015

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG:

BV70/2015/010

Hauptsatzung der Gemeinde Passow
Vorlage beschlossen

BV70/2015/011

Gründung EVTZ (Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit)
Vorlage beschlossen

BV70/2015/012

Genehmigungserklärung zum Teilgrundstückskaufvertrag Ur.-Nr. 835/2015 vom 22.05.2015
Gemarkung Schönow, Flur 3, Flurstücke 38, 39, 86 tlw., 87 tlw. Und 94 tlw.
Vorlage beschlossen

BV70/2015/013

Pachtpreisfestlegung für Gartenflächen
Vorlage beschlossen

– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –

– Ende des amtlichen Teils –

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

Impressum

Herausgeber: Amt Oder-Welse, Der Amtsdirektor
Anschrift: Gutshof 1, 16278 Pinnow, Telefon: (03 33 35) 7 19 0

Am ersten September-Wochenende: Deutsch-polnisches Nationalparkerntefest in Pinnow

Die Landwirtschaft ist neben einiger Industrie- und Gewerbeunternehmen und vieler Handwerksbetriebe ein wichtiges wirtschaftliches Standbein der Einwohner der Gemeinden im Amt Oder-Welse. In den letzten Wochen hat die Getreideernte begonnen und die ersten Felder zeigen ihr Stoppelkleid. Bis zum September läuft die Ernte auf Feldern, in Gärten und Gärtnereien auf Hochtoren. Traditionell feiern die amtsangehörigen Gemeinden gemeinsam mit ihren polnischen Partnergemeinden am ersten Septemberwochenende das Deutsch-polnische Nationalparkerntefest auf dem historischen Gutshof in Pinnow. Plakate und Aufsteller künden schon von dem beliebten Erntefest, das in diesem Jahr am 5. und 6. September stattfinden wird. Zahlreiche Händler und Aussteller haben ihr Kommen bereits zugesagt, Höhepunkte wie der große Festumzug durch Pinnow, das Nationalpark-Springturnier mit Hinderniswettbewerben für Kutschen oder das Biwak der Landiner Garde sind geplant und werden in bewährter Weise vorbereitet.

Die Pferdesportler nehmen die ersten Anmeldungen entgegen, die Organisatoren sind derweil damit beschäftigt, dem Programmablauf den letzten Schliß zu verpassen. Am Hauptveranstaltungstag, Sonnabend, dem 5. September, wird es neben dem Umzug und einem erntefestlichen Markttreiben auch wieder viel zu entdecken und zu erleben geben. Vom Hochzeitgarten über den Gutshof bis zum Reitplatz erstreckt sich das Festgelände mit vielen Angeboten für die ganze Familie. Im Vorführing findet eine Tierschau mit Rindern, Kaninchen und Sattelschweinen statt, die Wiese zwischen den Amtsgebäuden verwandelt sich in einen riesigen Kindertummelplatz, der Geschicklichkeit und Kreativität fordert. Neu wird in diesem Jahr eine urige Strohhüpfburg sein. Die goldgelben Halme wurden dafür in Ballen gepresst und loses Stroh bildet eine weiche Unterlage für die kühnsten Sprünge. Einblicke in das dörfliche Leben und Arbeiten bieten die Pinnower Museen. Das Raketen- und Telefonmuseum, das Schulmuseum, das Museum „Natur und

Geschichte erleben“ sowie das Wurzelmuseum haben am Sonnabend von 14 bis 17 Uhr geöffnet. Melden können sich gern noch Menschen, die interessierten Besuchern an diesem Tag die Funktionsweise historischer Haushaltsgeräte und Landwirtschaftstechnik erklären oder auch vorführen können. In der großen Gutscheune werden wieder Künstler ihr Schaffen präsentieren, während Aussteller von der Feuerwehr bis zur Naturwacht nützliche Tipps für den Umgang mit der Natur geben. Auf den Bühnen vor der Gutscheune und im Hochzeitgarten sorgen Kindergruppen, Chöre und Künstler aus den Gemeinden und Einrichtungen des Amtes Oder-Welse und benachbarten Gemeinden für abwechslungsreiche Unterhaltung. Und natürlich soll auch der Ehrgeiz nicht zu kurz kommen: Prämiert werden die schönsten Erntekronen, die am besten zum Thema „Deutsch-polnisches Nationalparkerntefest“ passenden Umzugswagen und die besten Reiter-Pferd-Paare beziehungsweise Gespanne und Kutschen.

Für den Erntewagenumzug gibt es etwas Wichtiges zu beachten: Teilnehmer am Umzug müssen für ihre Fahrzeuge eine entsprechende Zulassung vorweisen können.

Die Aufstellung erfolgt am Sonnabend ab 10 Uhr in der Straße der Jugend. Wer den besten Blick auf den Umzug haben will, sollte sich also rechtzeitig einen Platz am Straßenrand sichern. Imbissstände, Eis- und Getränkewagen, Brot und Kuchen aus dem Holzbackofen sowie frisches Gemüse aus der Gärtnerei Pinnow sorgen für das leibliche Wohl. Pinnow ist am Wochenende mit der Bahn aus Schwedt und Berlin im Zwei-Stunden-Takt erreichbar. Bitte haben Sie Verständnis für die Verkehrseinschränkungen. Ausreichend Parkplätze stehen am Bahnübergang aus Richtung Landin sowie im Schmiedeweg zur Verfügung. Das ausführliche Programm finden Sie im kommenden Amtsblatt sowie in Veröffentlichungen der Medien und auf der Internetseite des Amtes Oder-Welse.



Auch in diesem Jahr werden die schönsten Erntekronen prämiert.

Platz für Bildung, Begegnung und Kommunikation – Polnisch-Deutsches Jugendzentrum Passow saniert

Zu den ersten Nutzern des fertigen Polnisch-deutschen Jugend-, Bildungs- und Kommunikationszentrums in Passow zählten Anfang Juli die Mitglieder des Amtsausschusses des Amtes Oder-Welse. Bevor jedoch die Politik auf der Tagesordnung stand und Vertreter der Gemeinden sowie der Kindertagesstätte und der Grundschulen des Amtes den sanierten Flachbau auch von innen in Augenschein nehmen konnten, wurde mit dem Banddurch-

nehmung mit Natur, Technik, Informatik einerseits sowie anderen Kulturen andererseits sind die Schwerpunkte eines umfangreichen Kita-Konzeptes, das Bildung und Erziehung von Klein auf auf die Herausforderungen für die Einwohner des Wirtschaftsraumes Unteres Odertal ausrichtet und gesunden, aufgeschlossenen und weltoffenen Nachwuchs zum Ziel hat. Zwei Tafeln künden auf der Eingangsseite zum einen von



Zwei neue Tafeln zeigen am Eingang des Polnisch-deutschen Jugend-, Bildungs- und Kommunikationszentrums Passow: Wo deutsch-polnische Zusammenarbeit draufsteht, findet sie im Inneren auch statt.



Christiane Wendt, Kerstin Ramin und Ines Schmidt besiegelten die neue Bildungsepoche mit dem Pflanzen einer Blutbuche.

schnitt der feierliche Schlusspunkt unter die Baumaßnahme gesetzt. Bauamtsleiterin Ulrike Eichstädt, die für Soziales zuständige Hauptsachbearbeiterin Nicole Tech und Kati Hübbe als Mitarbeiterin des Bauamtes konnten dabei nicht nur mit der Schere überzeugen: Helle, freundliche und modern eingerichtete Mehrbettzimmer, Aufenthaltsräume, Sanitärräume, Küchen und die große Mensa bieten entsprechend dem Konzept ausreichend Platz für Bildung, Begegnung und Kommunikation. Wie das zukünftig aussehen wird, stellten Mitarbeiterinnen der Kindertagesstätte in Trägerschaft des Amtes Oder-Welse abwechselnd für die Standorte Passow und Pinnow vor. Gesunde Ernährung und Bewegung, die frühkindliche Berufsorientierung, das Erlernen der polnischen Sprache und die Begeg-

diesem wegweisenden Vorhaben und zum anderen von einer weiteren Besonderheit: der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Amt Oder-Welse und der Philologischen Fakultät

der Universität Szczecin zur Förderung der Sprachausbildung auf beiden Seiten der Oder. Und weil ein leerer Bauch nicht gern studiert, kommen nach den Ferien auch die Passower Schulkinder in den Genuss der Mittagsversorgung aus der BZU-Küche in Pinnow. Mit einem Probeessen aus dem Wochenspeiseplan, frischen Obst- und Gemüsestückchen oder leckeren Desserts überzeugten Lutz Schneider und sein Team auch die Gemeindevertreter davon, dass gesundes Essen schmeckt und sättigt. Im Zuge des Projekts „Polnisch-deutsches Jugend-

Bildungs- und Kommunikationszentrum im Amt Oder-Welse – Gemeinde Passow und Gemeinde Pinnow – und in den Gemeinden Chojna, Gryfino, Kolbaskowo, Stare Czarnowo und Walcz“ wurden etwa 1,3 Millionen Euro in die Sanierung der Passower Kita und den Umbau des Schulflachbaus investiert. Aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung kamen dafür rund 1,1 Millionen Euro. An die großen Baumaßnahmen in und an den beiden Gebäuden schließt sich nunmehr die Gestaltung der Außenanlagen an.



Die Mitarbeiterinnen der Amtsverwaltung Oder-Welse hatten nicht nur bei den Umbauarbeiten den Hut auf. Unterstützt vom ehrenamtlichen Bürgermeister Walter Henke, von Ortsvorsteher Silvio Moritz (2. v. li.) sowie von Amtsdirektor Detlef Krause (2. v. re.) und dem Amtsausschussvorsitzenden Gerd Regler (re.) gaben Kati Hübbe, Ulrike Eichstädt und Nicole Tech den sanierten Flachbau frei.

2. Stellvertretende Amtsdirektorin benannt

Nachdem im Juni Ulrike Eichstädt durch die Mitglieder des Amtsausschusses zur Allgemeinen stellvertretenden Amtsdirektorin gewählt wurde, konnte auf der Juli-Sitzung das Direktoren-Trio wieder komplett gemacht werden. Amtsdirektor Detlef Krause ernannte Joanna Medynska zur 2. Stellvertretenden Amtsdirektorin.

Die junge polnische Kollegin leitet bereits das Sachgebiet Allgemeine Verwaltung des Amtes Oder-Welse und kennt sich besonders in rechtlichen Fragen bestens aus. Mit ihrer Ernennung sei die im vergangenen Jahr begonnene Umstrukturierung der Amtsverwaltung nun abgeschlossen, so Amtsdirektor Detlef Krause.



Oldtimer-Fans setzen nicht nur auf Hochglanz

Blitzendes Chrom, glänzende Lackoberflächen in klassischen und weniger klassischen Farbschattierungen, gewollte Roststellen oder mattes Schwarz – bei den Oder-Welse Oldtimer-Days vom 28. bis zum 30. August in Berkholz-Meyenburg werden einfach alle Sinne angesprochen. Denn was wäre ein Achtzylinder-Motor ohne entsprechendes Brummen, ein alter Traktor ohne ordentliche Rauchfahne oder ein Trabant ohne den typischen Zweitakter-Geruch? All die alten Schätzchen mit zwei und mehr Rädern präsentieren ihre stolzen Eigentümer bei den zweiten Oder-Welse-Oldtimer-Days im Meyenburger Gewerbegebiet. Rund 2500 Besucher zählten die Organisatoren bei der Premiere. Die Teilnehmerzahl von rund 250 wollen die Organisatoren in diesem Jahr auf jeden Fall toppen. Während der erste Tag mit der Anreise und einem gemütlichen Beisammensein ganz entspannt beginnt, stehen

am Sonnabend, dem 29. August, ab 10 Uhr die Liebhaberstücke im Mittelpunkt. Beim Traktorpulling (14:30 Uhr), einer Orientierungsfahrt (10:30 Uhr), Spaßwettkämpfen, einem Simson-Beschleunigungsrennen (13:00 Uhr) oder in der Robur-Schauwerkstatt dreht sich alles um Pferdestärken, Drehmomente oder Hubräume. Natürlich kommen auch die kleinen Besucher nicht zu kurz, und wer seinen Oldtimer noch schieben muss, weil wichtige Ersatzteile bereits das Zeitliche gesegnet haben, wird vielleicht auf dem Teilemarkt fündig. Um 16 Uhr werden die Pokale verteilt und ab 19 Uhr kann getanzt werden. Nach dem sonntäglichen Frühstück reisen die Teilnehmer der zweiten Oder-Welse Oldtimer-Days ab.

INFO

www.owod.de, E-Mail: info@owod.de, ☎ 0173/2373393 oder 0174/9090348

Neue Stühle für alten Speicher

Auf neuen Stühlen sitzt es sich besser – auch wenn das Ambiente drumherum eher historisch anmutet. Beides ist in der Speicherstube des Schöneberger Speichers zu finden. Dank großzügiger Unterstützung passen nun auch die Sitzmöbel, die in der Möbelwerke Prenzlau GmbH angefertigt wurden, zum Anspruch der Interessengemeinschaft Speicherfreunde, Geschichte und Gemeinschaft erlebbar zu machen. Für 30 neue Stühle legten die Crieewener Milch-Agrargesellschaft, Die Hundeschule HU.N.D., die Flemisdorfer Haie, der Landmaschinenvertrieb Crieewen, der Verein FIWU Barum, die Möbelwerke Prenzlau und ein weiterer Sponsor zusammen. Im Juli wurden die Möbel mit einem Empfang im Beisein der Sponsoren, des Amtsdirektors Detlef Krause, des ehrenamtlichen Bürgermeisters Manfred Schroeder und weiterer Speicherfreunde offiziell eingeweiht. Christiane Ostroske von den Speicherfreunden Schöneberg sieht die nun fast abgeschlossene Ausgestaltung der Speicherstube als weiteren Punkt jener Verpflichtungen, die sich die Speicherfreunde mit der Nutzung des alten Speichers auferlegt hatten: „Die Stühle sind ein wichtiger Beitrag, um Raum für Begegnungen und

damit nachhaltig etwas für die Gemeinde zu schaffen.“ Manfred Schroeder schloss sich dem Dank an die Sponsoren an: „Mein Dank gilt aber auch den Speicherfreunden, die das älteste Gebäude im Ort regelmäßig mit Leben erfüllen.“ Amtsdirektor Detlef Krause sah die Einweihung der neuen Stühle als ein Beispiel dafür, dass Ziele erreicht werden können, wenn sich Menschen dafür gemeinsam einsetzen: „Nur so können auch in Zeiten knapper Kassen Werte für die Einwohner der Gemeinden geschaffen werden. Es gelingt vielleicht nicht immer sofort und ist auch nicht einfach, aber der Einsatz zahlt sich aus.“ Detlef Krause dankte den Sponsoren der Bestuhlung und den Speicherfreunden für ihr Wirken bei zahlreichen Aktivitäten in der Gemeinde Schöneberg und im Bereich des Amtes Oder-Welse. Im September steht schon der nächste Höhepunkt für die Speicherfreunde an: Am 12. September soll die Glockenweihe, die vor zehn Jahren gefeiert wurde, mit einem kleinen Festakt gewürdigt werden. „Bis dahin bekommen wir auch neue Tischplatten für die Speicherstube. Sie werden derzeit ebenfalls in Prenzlau angefertigt“, verriet Christiane Ostroske vorab.



Symbolisch trugen die Sponsoren und Unterstützer gemeinsam die neuen Stühle in die Schöneberger Speicherstube. Der alte Feldsteinbau war früher Kirche und später Speicher. Heute beherbergt er neben der Speicherstube ein Heimatmuseum und eine Glocke, die mittags und abends erklingt.

Sicher auf zwei Rädern unterwegs



Gucken, Hand raus, losfahren – für Kinder ist das richtige Verhalten auf dem Fahrrad oft eine echte Herausforderung. Geübt wird deshalb auch im Schulunterricht, wo Theorie und Praxis gleichermaßen auf dem Stundenplan stehen. Sitzen die Verkehrszeichen und Vorfahrtsregeln sicher, geht es aufs Fahrrad – natürlich geschützt mit passenden Fahrradhelmen und weithin sichtbarer Kleidung. So auch in der Wilhelm-Busch-Grundschule in Pinnow, wo vor den Sommerferien die Viertklässler

eifrig für ihre „Fahrrad-Fahrerlaubnis“ üben.

Zusammen mit der Polizei und Verkehrsvereinen probierten sich die kleinen Verkehrsteilnehmer auf genormten Parcours auf dem Gutshof Pinnow aus. So mussten Achten und Kreise gefahren werden, schiefe Ebenen und schmale Bohlen forderten den Gleichgewichtssinn und Slalomstangen schulten das richtige Tempo, das Anzeigen des Abbiegewunsches, das rechtzeitige Abbremsen oder den Schulterblick. Zum Abschluss stand dann die Fahrt durch die Gemeinde auf dem Programm. Dort mussten sich die Radler den echten Verkehrsbedingungen mit Fußgängern, Verkehrszeichen und Autofahrern stellen und zeigen, was sie im Rahmen der Ausbildung alles gelernt hatten.

Pferdestärken mit Hufen und Rädern

Zum elften Mal sind am 21. und 22. August Oldtimerfreunde mit und ohne fahrbaren Untersatz nach Schönemark (Mark Landin) eingeladen. Am Sonnabend, dem 22. August, stehen zum Oldtimer- und Traktorentreffen ab 10 Uhr ein Umzug durch den Ortsteil, Schaupflügen und Vorführungen tierischer Pferdestärken auf dem Programm. Auch für Kinder

wird einiges geboten, Händler versorgen mit Ersatzteilen oder Leckerem aus Fass und Pfanne. Beim Wettbewerb „Wer hat das beste Gleichgewicht?“ können Oldtimer-Piloten ab 15 Uhr ihre Geschicklichkeit auf der Wippe unter Beweis stellen. Mit dem Konzert der Band „Fogdrinker“ und gemütlichem Beisammensein klingt das 11. Oldtimer- und Traktorentreffen aus.

Auszeichnungen zur feierlichen Amtsausschuss-Sitzung

Etwas anders wird in diesem Jahr die feierliche Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Oder-Welse ablaufen. Vor drei Jahren hatte der Amtsausschuss beschlossen, das Bestehen des 1992 gegründeten Amtes jährlich am 8. August besonders würdig zu begehen. Am Sonnabend, dem 8. August, beginnt die Festveranstaltung zum 23-jährigen Bestehen des Amtes Oder-Welse in der Pinnower Guttscheune mit einer Fahnenweihe der Amtsfeuerwehr. Für ihre langjährige Mitgliedschaft in den freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden werden außerdem 15 Kameraden mit der „Medaille für treue

Dienste“ für 20- bis 30-jährige Zugehörigkeit geehrt. Zu einer Tradition soll die Auszeichnung von Menschen werden, die sich in herausragender Weise für die Einwohner der Gemeinden des Amtes Oder-Welse eingesetzt haben. Erstmals werden Bürger in den drei Kategorien Ehrenamtliches Engagement, Wirtschaft sowie Politik und Gesellschaft mit der Eintragung ins Ehrenbuch gewürdigt. In Jubiläumsjahren soll es außerdem eine Sonderkategorie geben, in der Menschen ausgezeichnet werden, die in besonderem Maße für ein positives Bild des Amtes Oder-Welse gewirkt haben.

5. Nationalpark-Springturnier in Vorbereitung

Im Rahmen des Deutsch-polnischen Nationalparkerntefestes in Pinnow am 5. und 6. September findet auch in diesem Jahr das Nationalpark-Springturnier statt. An beiden Tagen treten dazu hunderte Reiter-Pferd-Paare zu 14 verschiedenen Prüfungen an. Ein Höhepunkt wird wiederum das Kutschen-Hindernisfahren im Pinnower Gutspark sein. Gleich drei Wettbewerbe werden dazu am Sonnabend, dem 5. September, für Kutschen- und Gespannfahrer ausgerichtet. Die genaue Ausschreibung finden Pferdesportler in den Veröffentlichungen des Landesverbandes Pferdesport Berlin-Brandenburg e.V. Gespannfahrer, die am Sonnabend am Umzug zum

Deutsch-polnischen Nationalpark-Erntefest und/oder am Sonntag an der Ausfahrt zum Felchowsee teilnehmen, melden sich bitte zusätzlich bei Detlef Krause, Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow, Telefon 033335 71911, Fax 033335 71940, E-Mail ad@amt-oder-welse.de, an. Für die Unterbringung der Pferde gelten dann gesonderte Konditionen. Bereits am Wochenende zuvor können alle Wagenlenker ihre Fähigkeiten beim ersten Pinnower Fahrtag testen. Dann stehen am 30. August vier Wettbewerbe auf dem Programm. Informationen dazu ebenfalls über den RC Passow e.V., Werner Bogs, Telefon 0173 / 97 87 427.

Flohmarkt zum Tag des offenen Denkmals

Am Sonntag, dem 13. September, lädt der Landiner Dorfverein e.V. alle interessierten Trödel-Händler anlässlich des Tages des Offenen Denkmals zum Hoffest und Flohmarkt nach Landin ein. In der Zeit von 10 bis 19 Uhr finden Flohmarkt und Kunsthandwerk auf dem Hof Heuer in der Scheune statt. Eine Standge-

bühr wird nicht erhoben. Vorträge und Ausstellungen in gemütlicher Atmosphäre bei Kaffee, Tee und Kuchen sollen auf dem neu gegründeten Kulturhof Jens Wiese (ebenfalls in Niederlandin) zu Diskussionen anregen. Flohmarkt-Interessierte melden sich bitte unter ☎ 033335/41290

Hochzeiten im Amt Oder-Welse

Der Amtsdirektor, Herr Detlef Krause, gratuliert zur Eheschließung von

Steffen Wagenknecht und Astrid Wagenknecht, geb. Johns aus Schwedt/Oder am 25. Juni 2015

und

Max Blenn und Nicole Blenn, geb. Lüdke aus Oranienburg am 04. Juli 2015



TERMINE UND VERANSTALTUNGSTIPPS

8. AUGUST

19 Uhr | Pinnow | Feierlicher Amtsausschuss

11. Ostuckermärkisches Traktoren- und Oldtimertreffen

28.-30. AUGUST

10 Uhr | Berkholz-Meyenburg | 2. Oder-Welse-Oldtimer-Days

15. AUGUST

15 Uhr | Felchow | Sommerfest

16. AUGUST

10 Uhr | Schönow | 14. Uckermärkische Straßenmeisterschaften im Radsport

30. AUGUST

9 Uhr | Pinnow | 1. Fahrtag

5./6. SEPTEMBER

10 Uhr | Pinnow | Deutsch-polnisches Nationalparkerntefest/5. Nationalpark Springturnier

21./22. AUGUST

17/10 Uhr | Schönermark

Selbstgegossene Kanonenkugeln der Landiner Garde fanden ihr Ziel



Die exakte Vorbereitung hat sich ausgezahlt: Die selbst gegossenen Kanonenkugeln der Landiner Garde fanden bei den diesjährigen Deutschen Meisterschaften im Scharfschießen mit Vorderladerkanonen so gut ins Ziel, dass die Garde in den

Kategorien bis Kal. 50 mm den 3. Platz und im Großkaliber den 7. Platz belegte. Und auch von der großen Schlacht in Waterloo sind die Landiner unversehrt zurückgekehrt. Fotos davon gibt es im Internet unter www.garde-landin.de.

Information der Jagdgenossenschaft Berkholz-Meyenburg

Aus der Vollversammlung vom 16.06.2015:

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

TOP 7 – Entlastung des Jagdvorstandes für das Jagdjahr 2014/2015 beschlossen

TOP 8 – Haushaltsplan 2015/2016 beschlossen

*Krause
Jagdvorsteher*

IMPRESSUM AMTSBLATT FÜR DAS AMT ODER-WELSE

Herausgeber und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils:

Amt Oder-Welse, Der Amtsdirektor
Verantwortlich: Amtsdirektor Detlef Krause
Gutshof 1, 16278 Pinnow, Telefon (03 33 35) 7 19-0

Dienstzeiten des Amtes Oder-Welse:

Montag 8-15 Uhr | Dienstag 8-18 Uhr |
Mittwoch 8-15 Uhr | Donnerstag 8-17 Uhr | Freitag 8-12 Uhr

Sprechzeiten:

Dienstag 9-12 und 12.30-18 Uhr | Donnerstag 9-12 und 12.30-17 Uhr

Vertrieb: DVB

Das nächste Amtsblatt erscheint am **4. September 2015**.
Anzeigen- und Redaktionsschluss ist am **20. August 2015**.

